

Berichterstattungspflicht von nichtfinanziellen Informationen

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Beschlussfassung am 9. März 2017 erfolgt

März 2017





CSR-Berichterstattungspflicht für Unternehmen von öffentlichem Interesse

Investoren, Kunden sowie Unternehmen verlangen immer mehr und bessere Informationen über die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, um zu entscheiden, ob sie in diese Unternehmen investieren, Lieferbeziehungen eingehen oder die Produkte des Unternehmens erwerben und nutzen.

In der heutigen Zeit befinden sich Unternehmen in einem komplexen Stakeholder-Umfeld mit unterschiedlichen Informationsbedürfnissen – bestehend aus Gesetzgeber, Kunden, Mitarbeiter sowie Lieferanten etc. Ein Unternehmen wird zunehmend nicht nur anhand seiner Finanzdaten bewertet, sondern auch anhand von sogenannten nichtfinanziellen Informationen. Diese beinhalten Themen wie die Achtung der Menschenrechte, Umweltbelange oder soziale Belange, in die das Unternehmen involviert ist. Investoren, Kunden sowie Unternehmen verlangen immer mehr und bessere Informationen über die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, um zu entscheiden, ob sie in diese Unternehmen investieren, Lieferbeziehungen eingehen oder die Produkte des Unternehmens erwerben und nutzen. Grundlage für dieses zunehmende Interesse sind die wachsende Medienberichterstattung über Arbeits- und Lebensbedingungen in Drittstaaten sowie das vermehrte Auftreten von Umweltskandalen der großen Unternehmen. Zusätzlich sind nichtfinanzielle Faktoren bereits heute wichtige unternehmensinterne Entscheidungsfaktoren für beispielsweise die Risikobetrachtung.

Die Berichterstattung über nicht-finanzielle Unternehmensinformationen erfolgte bisher auf einer freiwilligen Basis. Dies wurde durch die Beschlussfassung des Bundestages am 9. März 2017 geändert. Gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz müssen große Unternehmen von öffentlichem Interesse ab dem Geschäftsjahr 2017 Informationen zu Umwelt- und Sozialbelange, über die Einhaltung der Menschenrechte und über die Bekämpfung von Korruption in ihrem Lagebericht offenlegen. Diese Offenlegung muss vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres erfolgen. Auch wenn der Gesetzesentwurf sich nur auf bestimmte große Unternehmen bezieht, ist davon auszugehen, dass das Gesetz eine Ausstrahlung auf die Lieferkette haben wird, wodurch die Belastung auch auf kleine und mittelständische Unternehmen weitergegeben wird.

Generell sind alle Kapitalgesellschaften sowie (haftungsbeschränkte) Personengesellschaften von öffentlichem Interesse betroffen, die

1. kapitalmarktorientiert sind (indem sie an einem organisierten Markt durch Herausgabe von Wertpapieren teilnehmen oder diese Teilnahme beantragt haben) und
2. in den letzten zwei aufeinander folgenden Jahren als „groß“ einzustufen sind (mehr als 20 Mio. Euro Bilanzsumme, 40 Mio. Euro Umsatzerlöse und mehr als 250 Arbeitnehmer) sowie
3. mehr als 500 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt aufweisen.

Diese müssen jährlich eine Erklärung zu nichtfinanziellen Kennzahlen veröffentlichen. Darüber hinaus müssen auch Genossenschaften, Kreditinstitute und Versicherungen, die die Kriterien 2 und 3 erfüllen, ebenfalls eine nichtfinanzielle

Erklärungspflichtige Unternehmen

Erklärungspflichtige Unternehmen

§ 289b Abs. 1

- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften
- Groß in den letzten zwei Berichtsjahren (mehr als 20 Mio. € Bilanzsumme, mehr als 250 Mitarbeiter und mehr als 40 Mio. € Umsatz)

- Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer

§ 315b Abs. 1

- Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen
- Keine größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht gemäß § 293 Abs. 1

- Genossenschaften, Kreditinstitute und Versicherungen die als „groß“ einzustufen sind und mehr als 500 ^{kumulativ} Arbeitnehmer aufweisen

Abbildung 1: Erklärungspflichtige Unternehmen

Erklärung veröffentlichen. Analog gelten dieselben Bestimmungen für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die keine größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach § 293 Abs. 1 in Anspruch nehmen (siehe Abbildung 1).

Eine Befreiung von der Berichtspflicht ergibt sich, wenn das Unternehmen in den Lagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU einbezogen wird und das Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht mit nichtfinanziellen Aspekten erstellt. Die Berichtspflicht scheint auf den ersten Blick für kleine und mittelständische Unternehmen nicht von Belang zu sein, da diese selten das Kriterium „groß“ erfüllen und mit weniger als 500 Mitarbeitern nicht unmittelbar von den Vorgaben der CSR-Richtlinie betroffen sind. Dennoch weisen große Unternehmen nur eine geringe Fertigungstiefe auf. Aus diesem Grund fungieren kleine und mittlere Unternehmen als Zulieferer oder Dienstleister von großen Unternehmen und nehmen so an der globalisierten Wirtschaft teil. Dadurch tragen auch sie Verantwortung für ihre unternehmerischen Tätigkeiten. Daher ist davon auszugehen, dass durch die geforderten Informationen über die Lieferkette auch kleine und mittelständische Unternehmen dazu aufgefordert werden, Daten über die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit zu erheben. Sie werden sich daher zukünftig mit den Berichtsansforderungen großer Unternehmen auseinandersetzen müssen, denn für diese Unternehmen ist ein Nachhaltigkeitsbericht ohne die Einbeziehung der Zulieferer wenig aussagekräftig. Somit könnten große Unternehmen, die den Berichtsansforderungen unterliegen, ihre Zulieferer dazu verpflichten, selbst die Anforderungen der CSR-Richtlinien zu beachten, um lückenlose Informationen über die Lieferkette zu erhalten. In Folge dessen sind kleine und mittlere Unternehmen entlang der Lieferkette mittelbar mit den neuen Berichtsansforderungen konfrontiert. Faktisch gesehen ginge so ein Teil des Berichtsaufwandes an kleine und mittlere Unternehmen über.

Relevanz auch für kleine und mittelständische Unternehmen



Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung gemäß CSR-Richtlinie

Berichterstattungspflicht über mindestens fünf Aspekte neben einer kurzen Geschäftsmodellbeschreibung

Die CSR-Richtlinie verlangt eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells der Kapitalgesellschaft. Anschließend müssen weitere nichtfinanzielle Erklärungen erfolgen, die mindestens die nachfolgenden Aspekte zu behandeln haben:

1. Umweltbelange, wie beispielsweise Angaben zur Treibhausgasemission, zum Wasserverbrauch, zur Luftverschmutzung, zur Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt,
2. Arbeitnehmerbelange, mit Angaben über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz,
3. Sozialbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog der kommunalen oder regionalen Ebene oder auf die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können,
4. die Achtung der Menschenrechte, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können sowie
5. die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können.

Die aufgezählten Beispiele stellen keine abschließende Liste dar, sondern können nur eine Hilfestellung sein. Dennoch müssen die Aspekte Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten sein.

Inhalt der Erklärung hinsichtlich der gesetzlich definierten Aspekte

Eine reine Erwähnung der Aspekte ist nicht ausreichend. Die Unternehmen sind dazu verpflichtet, das von ihnen verfolgte Konzept je Aspekt zu beschreiben. Dies bedeutet, dass sie Ausführungen darüber machen müssen, welche Ziele in Bezug auf den nichtfinanziellen Aspekt gesetzt sind oder werden, welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels in welchem Zeitraum getroffen werden, wie die Unternehmensführung in diese Maßnahmen eingebunden ist und welche Prozesse hierzu geplant sind sowie dessen Ergebnisse. Des Weiteren sind die angewandten Due Diligence-Prozesse darzustellen. Darüber hinaus müssen Angaben zu den

wesentlichen Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit, den Produkten/Dienstleistungen ergeben, gemacht werden. Zu beachten ist hierbei, dass nur Angaben zu wesentlichen Risiken gemacht werden müssen. Dies sind Risiken, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden. Dabei ist zu beachten, dass der Schwerpunkt nicht auf Risiken für das Unternehmen selbst, sondern für die nichtfinanziellen Aspekte also beispielsweise für die Umwelt oder die Arbeitnehmer liegt. Ebenso müssen Angaben zu Risiken gemacht werden, die sich aufgrund von Geschäftsbeziehungen zu anderen Unternehmen ergeben (z. B. Lieferanten). Zudem sind in die Erklärung der nichtfinanziellen Aspekte die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie beispielsweise die Mitarbeiterentwicklung selbstständig darzustellen. Welche Leistungsindikatoren aufzunehmen sind, hängt von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab. Nicht zuletzt müssen Hinweise auf Beträge im Jahresabschluss und weitere Erklärungen diesbezüglich erfolgen, sofern diese für das Verhältnis erforderlich sind. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Aspekte und den Inhalt der Erklärung.

		§ 289c Abs. 2				
Aspekte		Umweltbelange	Arbeitnehmerbelange	Sozialbelange	Achtung der Menschenrechte	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Inhalt der Erklärung						
§ 289c Abs. 3	Beschreibung der Konzepte und Due Diligence-Prozesse	Ausführungen zu den Konzepten, welche Ziele in Bezug auf die nichtfinanziellen Aspekte gesetzt werden und welche Maßnahmen dazu getroffen werden				
	Ergebnisse der Konzepte	Feststellbare Auswirkungen der Anwendung der Konzepte				
	Wesentliche Risiken	Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der KG für die Aspekte ergeben. Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der KG, ihren Produkten/Dienstleistungen verknüpft sind mit Auswirkungen auf die Aspekte sowie der Handhabung durch die KG				
	Angaben der bedeutendsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren	Verknüpfung an die bisherige Regelung in § 289 Abs. 3. Neuregelung, da die Leistungsindikatoren selbstständig darzustellen sind				
	Hinweise auf Beträge im Jahresabschluss/ Konzernabschluss	Sofern diese für das Verständnis der nichtfinanziellen Aspekte im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss nötig sind				

Abbildung 2: Aspekte der CSR-Richtlinie und die Inhalte der Erklärung



Nutzung von Rahmendaten

„explain“ – im Falle fehlender Konzepte zu den berichtspflichtigen Aspekten

Sollte ein Unternehmen kein Konzept zu einem der angeforderten Aspekte haben oder trotz eines erkannten Risikos keine Gegenmaßnahmen einleiten, muss es erklären, warum es dem betreffenden Belangen keine Bedeutung beimisst („comply or explain“). Jedoch kann auf Angaben verzichtet werden, wenn diese zukünftige Entwicklungen oder Belange betreffen, die der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zufügen würden und wenn das Weglassen dieser Angaben ein tatsächliches Bild der Kapitalgesellschaft nicht verhindert.

Grundsätzlich soll eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufgenommen werden. Der Gesetzesentwurf in Deutschland sieht aber auch die Möglichkeit vor, von einer Integration in den Lagebericht abzusehen, sofern die Gesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt. Dies ist dann möglich, wenn der separate Bericht entweder zusammen mit dem Lagebericht erscheint oder nicht später als sechs Monate nach dem Bilanzstichtag auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht wird, wo er für 10 Jahre zugänglich gemacht werden muss und der Lagebericht darauf verweist.

Prüfungspflicht des Aufsichtsrates

Neben den Änderungen, die sich aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz im HGB ergeben, wird durch die Beschlussfassung vom 9. März 2017 auch das Aktiengesetz geändert. So muss der Vorstand laut Paragraph § 170 AktG, neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht, nun auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht und nichtfinanziellen Konzernbericht dem Aufsichtsrat vorlegen. Laut § 171 AktG wird der Aufsichtsrat künftig dazu verpflichtet sein, den nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht zu prüfen. Hierzu ist es dem Aufsichtsrat aber gestattet, laut Paragraph § 111 AktG, einen externen fachkundigen Prüfer zu beauftragen, um die Vollständigkeit zu testen. Dieses Prüfungsurteil muss jedoch erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, offen gelegt werden.

Baker Tilly Roelfs im Überblick

Zahlen, Daten, Fakten

- Baker Tilly Roelfs gehört zu den führenden unabhängigen Beratungsgesellschaften Deutschlands
- Gegründet 1979 in Düsseldorf, wobei die Ursprünge bis auf das Jahr 1910 zurückgehen
- 1.025 Mitarbeiter an zwölf Standorten in Deutschland
- € 139,8 Mio. Umsatz
- Als Mitglied von Baker Tilly International in 147 Ländern weltweit vertreten
- Baker Tilly Roelfs befindet sich im Besitz seiner 80 Equity-Partner

Globale Leistung. Lokale Verantwortung.

über 30.000 Mitarbeiter
in 147 Ländern

Internationale Expertise

auch vor Ort in Deutschland mit
Eastern Europe Desk
und US Tax Desk



Ihr Ansprechpartner



Christian P. Roos

Partner

Telefon: +49 (69) 366002-235

christian.roos@bakertilly.de

Baker Tilly Roelfs

Baker Tilly Roelfs gehört zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften Deutschlands und ist Teil des weltweiten Netzwerks Baker Tilly International. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater bieten gemeinsam ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen an.

Baker Tilly Roelfs entwickelt Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind und setzt diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen genau entsprechen.

Die interdisziplinären Kompetenzen sind gebündelt in den Competence Centern Financial Services, Fraud • Risk • Compliance, Health Care, Private Clients, Public Sector, Real Estate, Restructuring, Schifffahrt, Sport, Transactions sowie Valuation.

In Deutschland ist Baker Tilly Roelfs mit 1.025 Mitarbeitern an zwölf Standorten vertreten. Für die Beratung auf globaler Ebene sorgen über 30.000 Mitarbeiter in 147 Ländern innerhalb des weltweiten Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften Baker Tilly International.

Baker Tilly Roelfs

Tel.: +49 800 8481111

kontakt@bakertilly.de

www.bakertilly.de

Berlin, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Schwerin, Stuttgart

An independent member of Baker Tilly International

© 2017 Baker Tilly Roelfs, Düsseldorf, alle Rechte vorbehalten